

INFORMATIONSSCHREIBEN BEREICH ARBEITSRECHTSBERATUNG - LÖHNE

Thema: Coronavirus

Quarantäne – Definition und Auswirkungen

Leider ist die Entwicklung der Pandemie in letzter Zeit nicht erfreulich verlaufen und die Fallzahlen steigen weiter an. Dies bedeutet natürlich auch, dass die Wahrscheinlichkeit zunimmt, dass Mitarbeiter/innen in irgendeiner Form betroffen sind und in Quarantäne gestellt werden. Wie geht es dann weiter?

Dazu eine kurze Übersicht:

Für die Gültigkeit muss die Quarantäne von einer öffentlichen Struktur (Sanitätseinheit) verhängt werden. Die Quarantäne ist nicht zwingend mit einer Krankheit gleichzustellen.

Prinzipiell unterscheiden wir **2 Arten** von Quarantäne:

- 1) Quarantäne wegen eines **persönlichen Kontaktes** zu einem positiv Getesteten
- 2) Quarantäne, weil **selbst positiv** getestet

Zu Punkt 1): Hatte eine Person in den vergangenen Tagen zu einer positiv getesteten Person direkten Kontakt, so kann die Sanitätseinheit die Quarantäne verhängen (in der Regel bis ein negatives Testergebnis vorliegt). Der Hausarzt und die Carabinieri werden automatisch informiert. Diese Quarantäne ist nicht automatisch einer Krankheit gleichzustellen, sondern bedeutet nur, dass die Person das Haus nicht verlassen darf. Sollte es sich um eine/n Arbeitnehmer/in handeln, so kann der Arbeitsplatz nicht mehr erreicht werden und der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Arbeitsleistung eventuell im smart working Modus (Heimarbeit, keine Krankheit) weitergehen kann. Mit dem Arbeitgeber muss abgeklärt werden, ob smart working möglich ist. Sollte es zu keiner Heimarbeit kommen, so muss die/der Arbeitnehmer/in den Hausarzt kontaktieren, damit dieser einen Krankenschein für die Dauer der Quarantäne ausstellt. Die Quarantäne wird dann am Lohnstreifen wie eine Krankheit behandelt (die Tage zählen nicht für die Berechnung der zulässigen Höchstdauer der Krankheit).

Um Missverständnisse zu vermeiden: diese Quarantäne wird nur für diejenigen Personen angewandt, die direkten Kontakt zu einem positiv Getesteten hatten und betrifft nicht auch die Familienmitglieder oder Bekannten dieser Personen.

Zu Punkt 2): Wird jemand selbst positiv getestet, so verhängt die Sanitätseinheit eine Quarantäne von mindestens 10 Tagen und informiert den Hausarzt und die Carabinieri. Am 10. Tag wird erneut getestet und die Quarantäne endet mit dem Eintreffen des negativen Testergebnisses (in der Regel nach 2 Tagen). Alle direkten Kontaktpersonen des positiv Getesteten fallen nun in die Situation laut Punkt 1). Die Quarantäne des positiv Getesteten ist in der Regel der Krankheit gleichgestellt, kann aber eventuell auch als Arbeitsunfall eingestuft werden. Die/der Arbeitnehmer/in muss den Hausarzt kontaktieren, welcher den Krankenschein (ev Arbeitsunfall) für den Arbeitgeber ausfüllt.

Um die Übersicht abzurunden, sei hier noch ein besonderer Arbeitnehmerschutz in Zusammenhang mit dem Coronavirus angeführt.

Sollte ein Jugendlicher unter **14 Jahren** in vorsorgliche Quarantäne (nicht selbst positiv) gestellt werden, so hat einer der beiden Elternteile, sofern Arbeitnehmer, Anspruch auf smart working (sofern möglich) oder auf eine zu 50% durch das INPS bezahlte Freistellung, wenn der andere Elternteil nicht zu Hause ist.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.
www.contracta.it – Tel: 0473/497902 – E-Mail: personal@contracta.it

Meran, im Oktober 2020